

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DienstrechtsG Krnt 1985 §145 Abs3;

GehG 1956 §12 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0174 E 29. November 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Die Prüfung der Anwendbarkeit von Zeiten gemäß § 12 Abs 3 GehG ist auf den Zeitpunkt der Anstellung des Beamten und auf die Tätigkeit abzustellen, die der Beamte bei Antritt des Dienstes auszuüben hatte (Hinweis E 18.3.1985, 84/12/0110). Der Beurteilung der Frage der besonderen Bedeutung der Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung ist grundsätzlich nicht mehr als der Zeitraum eines halben Jahres nach Beginn des Dienstverhältnisses zugrundezulegen (Hinweis E 9.5.1988, 87/12/0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120020.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at